

HVBG-Info 17/1984 vom 15.11.1984, S. 0012 - 0014, DOK 312/017-LSG

Zur Frage des UV-Schutzes für Kinder bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten – Urteil des Bayerischen LSG vom 06.06.1984 – L 2 U 262/83

Zur Frage des UV-Schutzes für Kinder bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 06.06.1984 - L 2 U 262/83 - (Nichtzulassungsbeschwerde gegen dieses LSG-Urteil wurde durch BSG-Beschluß vom 24.09.1984

- 2 BU 170/84 - als unzulässig abgewiesen)

Im Nachgang zum Rundschreiben Nr. 168/82 vom 10.12.1982 (Bekanntgabe des Urteils des SG Augsburg vom 16.08.1982 – S 1-UL 43/82 –) übersenden wir anliegend das Urteil des Bayerischen LSG vom 06. Juni 1984 – L 2 U 262/83 –, das den Unfall eines 4 1/2 jährigen Kindes, das sich zur Rübenernte mit auf dem Feld befand, nicht als Arbeitsunfall eingestuft hat. Nach Überzeugung des Senats stellte das Entfernen einiger Blätter von den Rüben und das Hinaufwerfen einiger kleiner Rüben auf den Anhänger des Traktors keine dem landw. Unternehmen der Großeltern dienende wirtschaftlich nützliche Arbeitsleistung dar. Diese Tätigkeit mußte vielmehr als eine von Erwachsenen nachgeahmte spielartige tändelnde Beschäftigung, die ihren Ursprung in dem kindlichen Spieltrieb hatte, angesehen werden, so daß Versicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO abzulehnen war. Ouelle:

Rundschreiben Nr. 130/84 vom 16.10.1984 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften